

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg



mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 30. August 2014

Nr. 35

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen S. 313

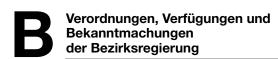
Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Schwerte 2014 (Entwurfsfassung) gemäß \S 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 313

3 Kommunal-Angelegenheiten: 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm" in der Neufassung vom 15. 12. 1997 vom 18. 8. 2014 S. 315

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 315 – Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 1 LZG NRW S. 316 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 316 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 316 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 316 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 316 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 316 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 317 – Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 317 – Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 317



RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

519. Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg 31.2416-52/14

Arnsberg, 21. 8. 2014

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Dominicus in Bochum habe ich die Vermessungsgenehmigung I für die Vermessungsassessorin M. Sc. Kathrin Kiwitt erteilt. Die Genehmigung gilt ab dem 21. 8. 2014.

(41) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 313

BEKANNTMACHUNGEN

520. Bekanntmachung über die
 öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans
 Schwerte 2014 (Entwurfsfassung) gemäß
 § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg 53.8817/LRP/Schw2014 Arnsberg, 21. 8. 2014

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung (NO2) für Schwerte einen Luftreinhalteplan (LRP) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 6. 8. 2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 1. 1. 2010 für Stickstoffdioxid (NO2) und für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 μ g/m3. Darüber hinaus darf der zulässige PM10-Tagesmittelwert von 50 μ g/m3 nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr (PM10-Überschreitungstage) überschritten werden.

Ursächlich für die Aufstellung des LRP Schwerte 2014 waren die mittels Messstation in der Hörder Straße festgestellten Überschreitungen im Jahr 2011. Der NO2-Jahresmittelgrenzwert wurde mit 48 μ g/m3 und der zulässige PM10-Tagesmittelwert an 42 Tagen überschritten.

Die Maßnahmen des Luftreinhalteplans sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der Hörder Straße wurde der Straßen- und Schienenverkehr ermittelt. Dementsprechend wurden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen umgesetzt und entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr reduzieren sollen.

Maßnahmenpaket des LRP Schwerte 2014:

Stufe 1:

- M 1 Temporäre Sperrung der B 236 im Bereich der Schwerter Ortsdurchfahrt für Durchgangsverkehr > 3,5 t
- M 2 Bau der K 20 "Am Eckey"
- M 3 Ertüchtigung einer Nord-Ost-Verkehrsbeziehung
- M 4 Selbstverpflichtungserklärungen der Industrie- und Gewerbebetriebe zur Umfahrung der B 236 (Hörder Straße/ Bethunestraße)
- M 5 Optimierung der Lichtsignalanlagen-Steuerungen im Stadtgebiet
- M 6 Einführung eines stadtverträglichen Lkw-Routing durch Projektbeteiligung bei der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- M 7 Umstellung der Müllentsorgung in der Hörder Straße auf Schwachverkehrszeiten
- M 8 Umstellung der Straßenreinigung in der Hörder Straße auf Schwachverkehrszeiten
- M 9 Umstellung der Busflotte der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) durch technische Umrüstung bzw. Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge
- M 10 Umstellung der Busflotte der Dortmunder Stadtwerke AG (DSW21) durch technische Umrüstung bzw. Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge
- M 11 Umstellung der Busflotte der Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH (BRS) durch technische Umrüstung bzw. Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge
- M 12 Umstellung der Busflotte der Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) durch technische

- Umrüstung bzw. Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge
- M 13 Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von Bussen
- M 14 Umweltstandards im Rahmen der Vergabe von Verkehrsleistungen im ÖPNV und Schülerverkehr
- M 15 Umstellung der städtischen Fahrzeugflotte durch technische Umrüstung bzw. Ersatzbeschaffung besonders schadstoffarmer Fahrzeuge
- M 16 Berücksichtigung neuester Umweltstandards bei der Neuanschaffung von städtischen Fahrzeugen
- M 17 Fahrerschulung
- M 18 Umweltstandards im Rahmen der Vergabe von Bauaufträgen werden erhöht (z. B. schadstoffarme Baustellenfahrzeuge)
- M 19 Baustellenmanagement
- M 20 Shared-Space im Innenstadtbereich
- M 21 Ermittlung des aktuellen Modal Split
- M 22 Erstellung eines Mobilitätskonzeptes
- M 23 Kontrolle der verkehrlichen Maßnahmen
- M 24 Austausch der Lokomotive der Baureihe 232 durch die der Baureihen 261 / 265 (NRMM-Grenzwertstufe IIIA und zusätzlich mit Partikelfilter plus Start-Stopp-Automatik)
- M 25 Umstellung der dieselbetriebenen Fahrzeugflotte im Bereich Schwerte
- M 26 Emissionsmindernde Maßnahmen der Firma Walter Hundhausen GmbH von 2008 bis 2012
- M 27 Emissionsmindernde Maßnahmen der Firma Walter Hundhausen GmbH seit 2012
- M 28 Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung bei der Bauleitplanung
- M 29 Integriertes Klimaschutzkonzept

Stufe 2:

M 30 Umweltzone

Nach Aufstellung des Luftreinhalteplans ist dieser für die Verwaltung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme des Luftreinhalteplans Schwerte 2014 (Entwurfsfassung) informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern. Zudem erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Schwerte 2014 wird **in der Zeit vom 1. 9. 2014 bis 30. 9. 2014** öffentlich ausgelegt. Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Zimmer 349 Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg

zu folgenden Zeiten:

 $\begin{array}{lll} \text{montags bis donnerstags} & 8.30 \text{ Uhr} - 12.00 \text{ Uhr} \\ \text{und} & 14.00 \text{ Uhr} - 16.00 \text{ Uhr} \\ \text{freitags} & 8.30 \text{ Uhr} - 12.00 \text{ Uhr} \\ \text{und} & 13.00 \text{ Uhr} - 14.00 \text{ Uhr} \end{array}$

und bei der

Stadt Schwerte

Rathaus I, Raum 404 (Ebene 4) Rathausstr. 31 58239 Schwerte

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr und freitags 8.00 - 12.00 Uhr.

Anmerkungen und Anregungen zum Plan können vom 1. 9. 2014 bis einschließlich 14. 10. 2014 bei der Bezirksregierung Arnsberg und bei der Stadt Schwerte schriftlich vorgebracht werden.

Die Bekanntmachung und der Luftreinhalteplan sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag: gez. Pustlauk

(663) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 313

3

Kommunal-Angelegenheiten

521. 8. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm" in der Neufassung vom 15. 12. 1997 --vom 18. 8. 2014

Nach §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW Seite 621) in der zurzeit geltenden Fassung sowie nach § 7 der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "KDVZ Citkomm" vom 15. 12. 1997 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1997, Seite 440), zuletzt geändert am 18. 12. 2012 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 26. 1. 2013, Seite 32) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 9. 4. 2014 folgende Änderung beschlossen:

Die Verbandssatzung in der Fassung der 7. Änderung vom 18. 12. 2012 zur Neufassung vom 15. 12. 1997 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

"Dem Verwaltungsrat gehören 17 stimmberechtigte Vertreter an, die aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung soll die Mitgliederstruktur im Hinblick auf die regionale, aufgabenbezogene und größenmäßige Zugehörigkeit widerspiegeln. Daher soll sich der Verwaltungsrat wie folgt zusammensetzen:

a) 7 Mitglieder der Kreise, davon sollen entfallen auf

Märkischen Kreis = 3 Mitglieder, Hochsauerlandkreis = 2 Mitglieder, Kreis Soest = 2 Mitglieder.

b) 10 Mitglieder der Städte und Gemeinden, davon sollen entfallen auf die Vertreter aus dem

Märkischen Kreis = 4 Mitglieder, Hochsauerlandkreis = 3 Mitglieder, Kreis Soest = 3 Mitglieder. Der Verbandsvorsteher und seine beiden Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrates. Soweit sie ordentliche Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sind sie in der vorstehenden Stimmverteilung enthalten und stimmberechtigt. Ansonsten sind sie beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei den weiteren Mitgliedern soll es sich um Landräte, Bürgermeister oder Beigeordnete (Fachbereichsleiter) handeln.

Jedes Mitglied im Verwaltungsrat hat einen Stellvertreter, der ebenfalls ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung ist."

2. § 24 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Verbandssatzung in der Fassung der 8. Änderung zur Neufassung vom 15. 12. 1997 tritt am 1. 10. 2014 in Kraft."

Iserlohn, den 22. 7. 2014

Der Verbandsvorsteher gez. Gemke

Bekanntmachung

Vorstehende Änderung der Satzung des Zweckverbandes KDVZ Citkomm vom 18. 8. 2014 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 18. August 2014

31.1.6 -30/08

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

gez. Fischer L.S.

(306) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 315



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

522. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach 21. 8. 2014 Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode am

Montag, dem 15. 9. 2014 um 16.00 Uhr,

im Hotel "Zur Post" in 51674 Wiehl.

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den stv. Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Ersatzwahlen Verbandsrat

TOP 5: Ersatzwahlen Finanzausschuss

TOP 6: Ersatzwahlen Wasserwirtschaftsausschuss

TOP 7: Verschiedenes

82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 315

523. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 1 LZG NRW

Südwestfälische Industrieund Handelskammer zu Hagen

Hagen, 15. 8. 2014

Die Mahnung der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Bahnhofstr. 18, 58095 Hagen, vom 4. August 2014, Debitorennummer 1000038634, an die Firma P M N Immobilien, Freizeitund Spielstättenbetriebe Hammann e. K., vertreten durch den Inhaber, Herrn Philipp Hammann, letzte bekannte Anschrift: Düppenbeckerstr. 10, 58095 Hagen wird hiermit öffentlich zugestellt.

Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann bei der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Bahnhofstr. 18, 58095 Hagen, im Raum 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Gemäß § 10 Absatz 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

gez. Carmen Knollmann Geschäftsbereichsleiterin

(122) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 316

524. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Kontonummer 34 007 385, Aufgebotsfrist vom 15. 8. 2014 bis 15. 11. 2014

Kontonummer 31 006 737, Aufgebotsfrist vom 15. 8. 2014 bis 15. 11. 2014

Bad Berleburg, 15. 8. 2014

Sparkasse Wittgenstein Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 316

525. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 41 403 148, Aufgebotsfrist vom 19. 8. 2014 bis 19. 11. 2014

Bad Berleburg, 19. 8. 2014

Sparkasse Wittgenstein Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 316

526. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, seine Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Kontonummer 33 060 286, Aufgebotsfrist vom 20. 8. 2014 bis 20. 11. 2014

Bad Berleburg, 20. 8. 2014

Sparkasse Wittgenstein
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 316

527. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 013 428

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 20. 8. 2014

Sparkasse Wittgenstein Der Vorstand gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 316

528. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE59 4305 0001 0331 1065 91 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE59 4305 0001 0331 1065 91 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 12. 2014, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 65/14

Bochum, 14. 8. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(82) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 316

529. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE95 4305 0001 0343 6539 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE95 4305 0001 0343 6539 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 1. 12. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird. G 64/14

Bochum, 14. 8. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(81) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 317

530. Kraftloserklärung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Das abhandengekommene, am 21. 5. 2014 aufgebotene Sparkassenzertifikat Nr. 31 493 331 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 21. 8. 2014

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 317

531. Aufgebot der Stadtsparkasse Gevelsberg

Das Sparkassenzertifikat Nr. 30 972 772, ausgestellt von der Stadtsparkasse Gevelsberg, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inhaber des o.g. Kontos, binnen drei Monaten seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da andernfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Gevelsberg, 19. 8. 2014

Stadtsparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 317



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der **actalliance**



Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81 Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: becker druck, F. W. Becker GmbH Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

